

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Schillerplatz“ in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159) geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990, (GVBl. 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 in seiner Begrenzung bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kennzeichnendes Platzbild) DSchPflG gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Schillerplatz“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone befindet sich in Flur 5 der Gemarkung Mainz und umfasst die öffentlichen Flächen, welche begrenzt werden durch die zum Schillerplatz orientierten Fassaden der Gebäude Nr. 2 - 18 und 1 - 7 sowie Emmeransstraße 1 und die zur Münsterstraße orientierten Fassaden der Gebäude Schillerplatz 7 und Schillerstraße 9.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung insbesondere
- des bereits im 16. Jahrhundert verbürgten, sicherlich jedoch älteren Platzgrundrisses in Form eines sich nach Süden trichterförmig weitenden, unregelmäßigen, langgestreckten Dreiecks,

- der Platzwände, die im vereinheitlichten Zusammenwirken des Rot der Sandsteingliederungen mit dem Weiß der Putzflächen den Eindruck eines einheitlich geschlossenen Platzraums betonen,
- der Baumbepflanzung, die ihr Vorbild in den 1768 angelegten Baumreihen hat,
- des 1862 errichteten Schillerdenkmals,
- des Fastnachtsbrunnen-Standortes, der sich an eine barocke Brunnenplanung anlehnt und an dessen Stelle bis 1892 ein 1760 errichteter schlichter Laufbrunnen stand.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Innenstadt, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil der Platzgrundriss mit seinen kennzeichnenden Elementen wichtige Hinweise liefert für die stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Funktion öffentlicher Plätze im Stadtgefüge mit Anbindungen an stadtauswärts führende Straßen (Gaustraße, Münsterstraße),
- aus städtebaulichen Gründen, weil der Schillerplatz mit seiner barocken Randbebauung im Süden und Westen den westlichen Rand des historischen Stadtkerns kennzeichnend prägt,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone den größten seit dem Mittelalter bestehenden Platzraum anschaulich dokumentiert,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die Denkmalzone mit der sie umgebenden Randbebauung auf positive Weise das Stadtbild prägt.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 18.9.2002
Stadtverwaltung



Beutel
Oberbürgermeister

